

**Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von
wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde
Buhla Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla – Ortslage Abrechnungsjahr 2017
vom 26.09.2018**

Auf der Grundlage § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I – Ortsteil Buhla – Ortslage, Abrechnungsjahr 2017:

**§ 1
Abrechnungszeitraum**

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem 01. Januar 2017 und endet mit dem 31. Dezember 2017.

**§ 2
Festlegung der Abrechnungsmethode**

Grundlage der Abrechnungsmethode ist die jährlich ermittelte Investition geteilt durch die Maßstabswerte. Das heißt, der Beitragssatz errechnet sich durch die Teilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen in der Abrechnungseinheit.
Beitragsfähig sind Investitionsmaßnahmen.

**§ 3
Investitionsaufwand**

Das Investitionsvolumen ermittelt sich am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, auf der Grundlage der in dieser Rechnungsperiode tatsächlich angefallenen Investitionskosten für öffentliche Verkehrsanlagen.
Dieser Investitionsaufwand ist Grundlage zur Ermittlung und Festlegung des Beitragssatzes.

**§ 4
Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt für den Zeitraum nach § 1 und für den Investitionsaufwand nach § 3 dieser Satzung **0,2570 €/ m²**gewichteter Grundstücksfläche.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

Satzung – Beitragssatz 2017 vom 26.09.2018 rechtskräftig sei: 31.12.2017